

Anlage 1 Gemarkung Leusel

Zum Flurneuordnungsverfahren werden zugezogen:

Gemarkung Seibelsdorf

Flur 1 Nr. 229
Flur 4 Nr. 27
Flur 4 Nr. 64/2

Gemarkung Angenrod

| | | |
|------------------|------------------|----------------|
| Flur 1 Nr. 157/1 | Flur 1 Nr. 162/5 | Flur 1 Nr. 182 |
| Flur 1 Nr. 157/2 | Flur 1 Nr. 162/7 | Flur 1 Nr. 208 |
| Flur 1 Nr. 162/3 | | |
| Flur 3 Nr. 47 | | |

Gemarkung Billertshausen

| | | |
|-----------------|-----------------|------------------|
| Flur 5 Nr. 14 | Flur 5 Nr. 15 | Flur 5 Nr. 16 |
| Flur 6 Nr. 3 | Flur 6 Nr. 34 | Flur 6 Nr. 35 |
| Flur 7 Nr. 42/1 | Flur 7 Nr. 42/7 | Flur 7 Nr. 42/12 |
| Nr. 42/2 | Nr. 42/8 | Nr. 42/13 |
| Nr. 42/3 | Nr. 42/9 | Nr. 42/14 |
| Nr. 42/4 | Nr. 42/10 | Nr. 42/15 |
| Nr. 42/5 | Nr. 42/11 | Nr. 42/16 |
| Nr. 42/6 | | |

Flur 11 Nr. 3
Flur 11 Nr. 6

652

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Bensdorf im Hessischen Forstamt Reinhardshagen

Bezug: Erlaß vom 6. November 1974 (StAnz. S. 2188)

Mit Erlaß vom 18. Mai 1979 — III A 1 — 3306 — O 02 (n. v.) — wurde die Auflösung der Revierförsterei Bensdorf im Hess. Forstamt Reinhardshagen mit Wirkung vom 1. Juni 1979 angeordnet.

Wiesbaden, 21. 5. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

III A 1 — 3306 — O 02

StAnz. 24/1979 S. 1250

653

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 17. Mai 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Wasservogelarten durch geeignete Biotopgestaltung auszubauen und damit für diese Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu erweitern.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ besteht aus Teilen der Waldauer Wiesen in der Gemarkung Kassel im Bereich des Fuldaostufers gegenüber der Karlsaue. Seine Größe beträgt ca. 9,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur P II, Flurstück 38/11, der nach Abschluß der Gestaltungsmaßnahmen durch katasterliche Vermessung ein eigenes Flurstück bilden wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:10 000 und 1:500 rot eingetragen; die Karte 1:10 000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den ge-

nannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

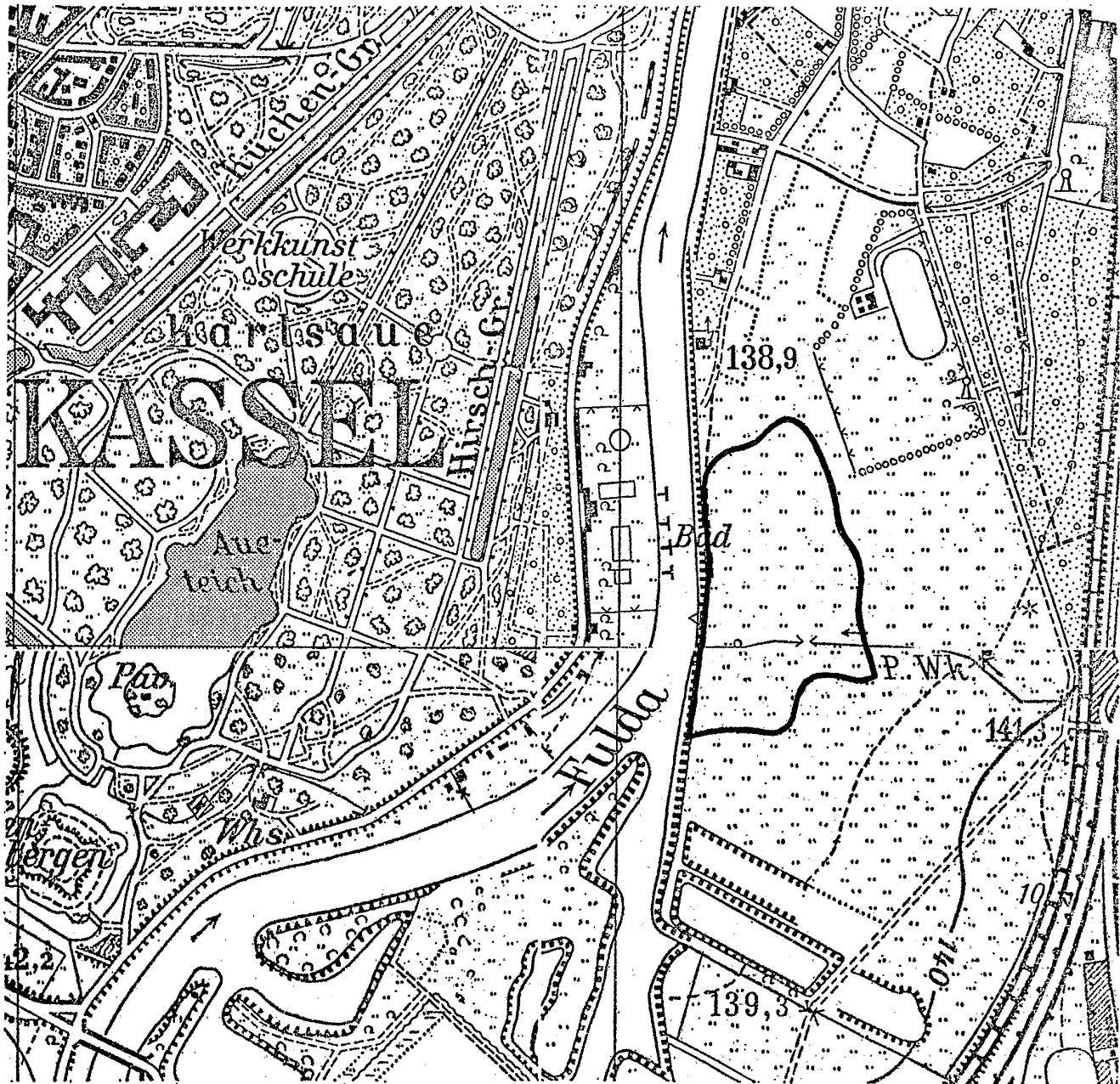
§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;

Übersichtskarte



14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden;
16. die Fischerei auszuüben;
17. die Jagd auszuüben;
18. zu baden, zu schwimmen, Boote, Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. alle notwendigen Arbeiten zur Gestaltung des Naturschutzgebietes entsprechend der bei der höheren Naturschutzbehörde vorliegenden Planunterlagen;
2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für

Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

15. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

16. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);

17. die Jagd ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);

18. badet, schwimmt, Boote, Surfbretter oder Luftmatratzen benutzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. 5. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 24/1979 S. 1250

654

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Arno Kapp, PK Bad Homburg (26. 4. 1979);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Ernst Barnikau, Manfred Sinning, PD Groß-Gerau (beide 5. 4. 1979), Dieter Heise, PAST. Lorsch (6. 4. 1979), Diethelm Gottfried Stöber, PK Limburg, Reinhard Lücke, Reinhard Teubner, PK Friedberg (sämtlich 9. 4. 1979), Manfred Kuhn, PAST. Wiesbaden, Armin Manfred Wunsch, PK Lauterbach, Winfried Schmidt, PAST. Darmstadt, Arno Wedel, PAST. Butzbach, Peter Stangner, Helmut Eck, PK Heppenheim (sämtlich 10. 4. 1979), Gert Otto Rainer Rüffer, Wolfgang Theodor Hinz, PK Bad Homburg, Hans Peter Grundler, Helmut Hermann Gohr, PD Hanau (sämtlich 11. 4. 1979), Karl Heinz Hamburger, PK Erbach, Hans Günter Sprengart, PD Groß-Gerau (beide 12. 4. 1979);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Peter Wilhelm Lamp, PD Groß-Gerau (5. 4. 1979), Hans Dieter Börner und Fritz Vetter, PK Friedberg, Günter Horst Hürter, PK Limburg (sämtlich 9. 4. 1979), Helmut Emil Spitznagel, Peter Schütz, Jürgen Kruppa, PD Hanau, Werner Hatzfeld, PK Bad Homburg (sämtlich 11. 4. 1979), Hans Alfred Hippe, PK Bad Homburg (18. 4. 1979), Reinhard Fellmann, PD Groß-Gerau (27. 4. 1979),

die **Polizeimeister** (BaP) Horst Karl Ernst Bonke, PAST. Darmstadt (5. 4. 1979), Egon Jürgen Maurer, PAST. Idstein (9. 4. 1979), Norbert Georg Fischer, PK Bad Homburg, Rudi Ernst Sabrowsky, Jürgen Lukas, PD Hanau (sämtlich 11. 4. 1979), Manfred Ludwig Kassimir, PK Erbach (12. 4. 1979), Fritz Dieter Hartmann, PD Groß-Gerau (20. 4. 1979), Rüdiger Hahn, PAST. Wiesbaden (27. 4. 1979);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Berthold Richard Blaser, PAST. Lorsch (16. 11. 1978), Ralf Rhein, Wolfgang Ludwig Brandt, PD Groß-Gerau (beide 17. 11. 1978), Rolf Badstieber, PD Groß-Gerau (7. 12. 1978), Josef Mayer, Rainer Kümmel, PAST. Wiesbaden (3. 1. 1979), Klaus Dieter Schäfer, PD Groß-Gerau (12. 2. 1979), Helmut Rathgeber, EdS Darmstadt (17. 5. 1979), Siegfried Pfaff, PD Hanau (23. 5. 1979);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Dietmar Hammerschmidt, PAST. Neu-Isenburg (6. 4. 1979), Norbert Hilgert, PAST. Neu-Isenburg (7. 4. 1979);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Kurt Georg Berning, PD Groß-Gerau (12. 4. 1979);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Georg Heldmann, KK Heppenheim, Erwin Bacher, KK Bad Homburg (beide 17. 11. 1978), Kurt Adam Hempeler, PD Hanau (20. 11. 1978), Josef Wolf, KK Limburg (23. 11. 1978), Hans Förster, PD Hanau (27. 11. 1978), Gerhard Freund, EdK Darmstadt, Hermann Lang, PD Hanau (beide 29. 11. 1978), Hans Jürgen Langendorf, PD Groß-Gerau, Roland Schwimmer, KK Friedberg (beide 30. 11. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Gerhard Landmann, Gerd Peter Schramm, PD Hanau (beide 11. 4. 1979);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Burkhard Geiger, Roland Ullmann, PD Hanau (beide 11. 4. 1979), Helmut Göring, KK Heppenheim (12. 4. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeikommissare** (BaP) Johannes Block, PK Heppenheim (24. 1. 1979), Karl Ludwig Ruckelshaus, PK Heppenheim (1. 2. 1979), Kurt Hable, PK Heppenheim (28. 1. 1979), Norbert Kissel, PK Heppenheim (19. 4. 1979),

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2671

1334

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teilflächen der ehemaligen Waldauer Wiesen im Bereich des Fuldaufers gegenüber der Karlsaue werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ liegt in der Gemarkung Kassel, der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 9,80 ha. Die Grenze ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000. Die Südgrenze wird von der Geraden gebildet, die den Betonsockel am Uferweg der Fulda und die Südweststrecke des inneren Wegedreieckes an der Ostseite des Naturschutzgebietes schneidet. Diese Punkte sind in der Karte kenntlich gemacht. Maßgebend ist die Innenkante des Grenzstriches.

(3) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein durch Gestaltungsmaßnahmen entstandenes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegheiten nachhaltig zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen; unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1

- Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

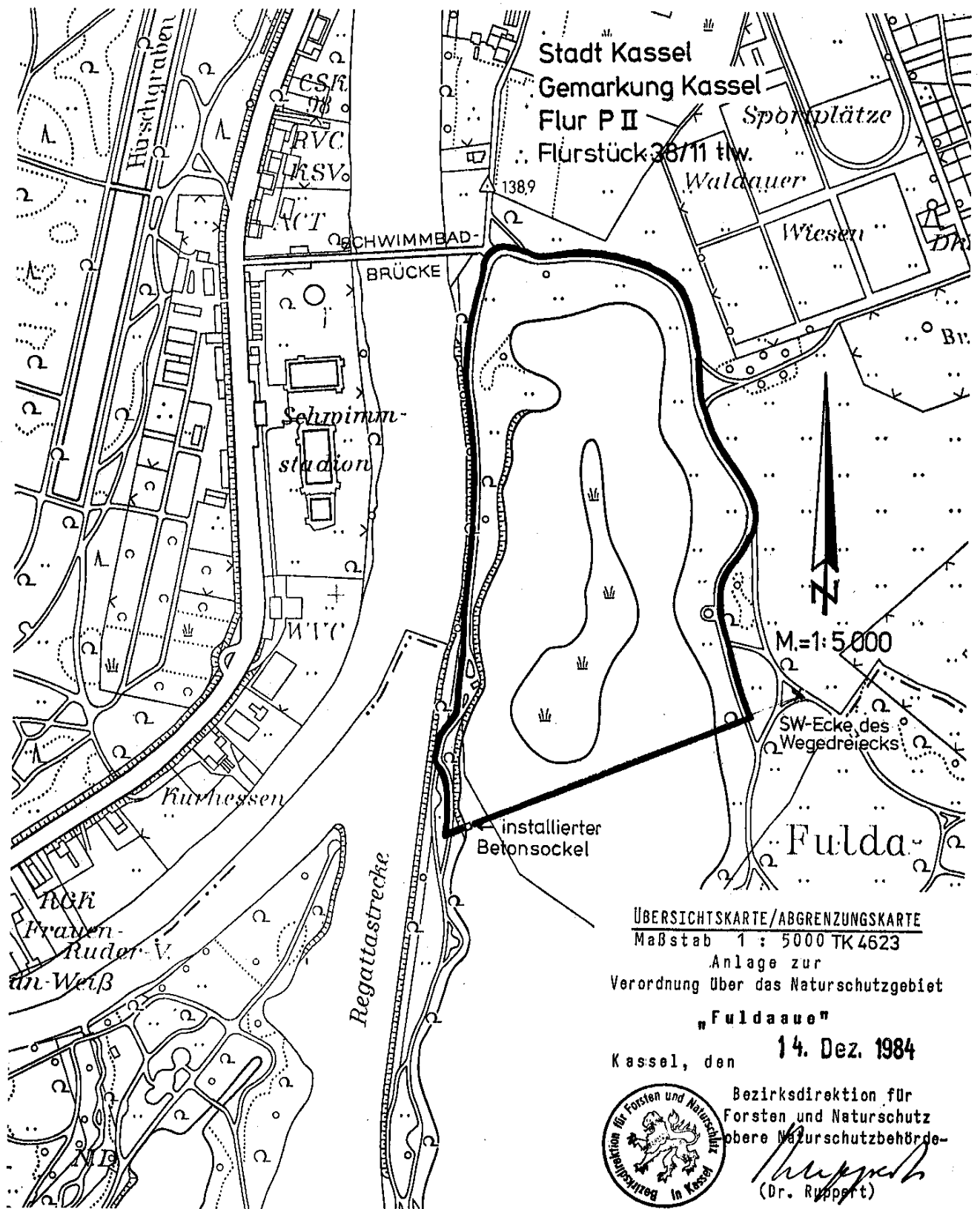
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);



13. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 17. Mai 1979 (StAnz. S. 1250) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Kassel, 14. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2673